

IV_ZA 19/60

Verkündet am 15. Juni 1960
[redacted], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2430 083

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des P [redacted] F [redacted], [redacted] A [redacted] Street, C [redacted],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] [redacted]

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung [redacted]

[redacted] [redacted] [redacted]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] [redacted]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Kerner, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart, den Parteien an
Verkündungs Statt zugestellt am 24./25. 6.1959,
wird kostenpflichtig, jedoch frei von Gerichtsgebüh-
ren und -auslagen, zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der am 1. Mai 1930 geborene Kläger, der jüdischer Abstammung ist, hat seine vorberufliche Ausbildung auf einer jüdischen Schule in Stuttgart infolge einer verfolgungsbedingten Auswanderung seiner Eltern nach Nordamerika im Februar 1938 unterbrechen müssen. In Amerika hat er seine Ausbildung wieder aufgenommen, im Januar 1949 auf einer High School das Abschlußzeugnis und nach einem sich daran anschließenden Universitätsstudium im Februar 1952 den Grad eines "Bachelor of Science" erlangt. Seitdem ist er als Textilkaufmann tätig.

Er hat am 25. November 1955 mit der Angabe, infolge der Unterbrechung seiner Ausbildung genötigt gewesen zu sein, in den Vereinigten Staaten wieder völlig von vorn anfangen zu müssen, um Wiedergutmachung gebeten. Ein von ihm bevollmächtigter Rechtsanwalt hat hierbei folgende Erklärung abgegeben:

"Antragsteller hatte beabsichtigt, unter normalen Verhältnissen die höhere Schule (zu) besuchen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren gegeben (siehe Akte des Vaters). Ausbildung wird nicht nachgeholt. Antrag nach § 118 BzG."

Die Entschädigungsbehörde hat daraufhin dem Kläger gemäß den §§ 64, 115, 118 BzG eine Entschädigung wegen Schadens win der Ausbildung in Höhe von 5.000 DM durch einen seinem Bevollmächtigten am 18. Februar 1957 zugestellten Bescheid vom 15. Februar 1957 zugebilligt.

Am 4. September 1957 hat der Kläger eine weitere Entschädigung von 5.000 DM für Nachholung seiner Ausbildung beantragt. Diesen Antrag hat er damit begründet, daß ihm allein an Studiengebühren vom Wintersemester 1948 bis zum Wintersemester 1952/53 Auslagen in Höhe von 2.572,25 Dollar entstanden seien.

- 3 -

Diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt, da durch den Bescheid vom 15. Februar 1957 der Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens endgültig verbraucht sei. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht unter Abweisung des Mehranspruchs das beklagte Land zur Zahlung eines Betrages von 4.242 DM verurteilt.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 15. Februar 1957 der Entschädigungsanspruch des Klägers für seinen Ausbildungsschaden abschließend geregelt worden sei. Es ist der Ansicht, daß auf Grund des Verdegangs des Klägers ein Ausbildungsschaden überhaupt nicht vorhanden sei. Ziel der vorberuflichen Ausbildung sei für den Kläger die Erlangung eines Zeugnisses gewesen, das ihn zum Hochschulbesuch berechtige. Dieses Ziel habe er erreicht und hierbei, selbst wenn man einen der deutschen Reifeprüfung entsprechenden Ausbildungsstand erst nach den beiden ersten Studienjahren annehmen wolle, keinen Zeitverlust erlitten, da auch in Deutschland infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse die Reifeprüfung nicht früher hätte abgelegt werden können.



II.

Mit diesen Erwägungen allein kann jedoch eine Entschädigung nicht versagt werden.

Wie durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. Mai 1959 (LM Nr. 12 zu § 115 BEG = RZW 1959, 472²⁶) klargestellt ist, genügt zur Versagung einer Entschädigung für einen Ausbildungsschaden nicht allein eine zeitgerechte Nachholung der unterbrochenen Ausbildung, es müssen auch durch die Nachholung, und zwar nur der Art der unterbrochenen Ausbildung, also der vorberuflichen oder der beruflichen, keine oder nur geringfügige Mehrkosten entstanden sein. Feststellungen hierüber hat jedoch das Berufungsgericht nicht getroffen.

III.

Trotzdem kann dem Kläger über den ihm bereits gewährten Betrag hinaus eine weitere Entschädigung nicht gewährt werden. Es kann dabei dahinstehen, ob aus den vom Kläger gemachten Angaben geschlossen werden könnte, daß die zu berücksichtigenden Mehraufwendungen für die Zeit seiner vorberuflichen Ausbildung den ihm gezahlten Betrag von 5.000 DM nicht übersteigen. Denn jedenfalls ist der Auffassung der Entschädigungsbehörde zuzustimmen, daß durch den Bescheid vom 15. Februar 1957 der Kläger für seinen Schaden in der Ausbildung abschließend entschädigt worden ist. Wie der erkennende Senat in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 30. März 1960 - IV ZR 290/59 - ausgesprochen hat, umfassen Bescheide der Entschädigungsbehörde, die, wie dies für den vorliegenden Fall zutrifft, keinen ausdrücklichen Vorbehalt enthalten oder nicht als Teilbescheid bezeichnet sind, grundsätzlich den gesamten Entschädigungsanspruch eines Verfolgten, wenn es sich um einen

Anspruch aus einem abgeschlossenen Tatbestand handelt. Das war aber hier der Fall, in dem der Kläger seine vorberufliche Ausbildung lange Zeit vor der Stellung des Entschädigungsantrages und vor dem ergangenen Bescheid abgeschlossen hatte. Infolgedessen kann in einem solchen Falle, wie dies bereits in dieser Entscheidung ausgesprochen ist, der Kläger keinen neuen Antrag auf Entschädigung wegen seines Ausbildungsschadens stellen, nachdem der Bescheid vom 25. Februar 1957 infolge der Nichterhebung einer Klage unanfechtbar geworden war. Da dieser Bescheid auch erst nach Verkündung des Änderungsgesetzes ergangen ist, kann der Kläger sich auch nicht darauf berufen, daß der Höchstbetrag einer Entschädigung für einen Ausbildungsschaden von 5.000 DM (§ 52 BergG) auf 10.000 DM (§ 116 BzG) erhöht worden ist (vgl. Art. III Nr. 9 ÄndG).

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BzG zurückzuweisen.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr.Graf